



Brüssel, den 13. Oktober 2016  
(OR. en)

13132/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0235 (NLE)**

---

**SCH-EVAL 173**  
**FRONT 379**  
**COMIX 660**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 13. Oktober 2016

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12615/16

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Luxemburg festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Luxemburg festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Luxemburg festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Abschluss der Schengen-Evaluierung des Außengrenzenmanagements durch Luxemburg für 2016 nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 3256 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie die bewährten Vorgehensweisen und festgestellten Mängel aufgeführt sind. Zweck des vorliegenden Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen, die Luxemburg zur Beseitigung der Mängel ergreifen sollte.
- (2) Das nationale Koordinierungszentrum (NKZ) ist im Single Point of Contact (SPOC) der Großherzoglichen Polizei-Abteilung für internationale Angelegenheiten angesiedelt. Die SPOC beherbergt auch das SIRENE-Büro, die Europol-Kontaktstelle sowie die nationale Zentralstelle von Interpol und untersteht unmittelbar der Generaldirektion. Sie ist auch die nationale FRONTEX-Kontaktstelle (NFPOC). Die Unterbringung des NKZ in der SPOC hat sich bewährt, da hier alle internationalen Instrumente für die Kommunikation zusammenlaufen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, alle festgestellten Mängel so rasch wie möglich zu beheben. In Anbetracht der Bedeutung der Einhaltung des Schengen-Besitzstands sollte Luxemburg vorrangig die Empfehlungen hinsichtlich des Flughafenpersonals und der weiteren Entwicklung der nationalen Strategie für integriertes Grenzmanagement (IBM) umsetzen.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung muss Luxemburg der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorlegen —

#### EMPFIEHLT:

Luxemburg sollte

#### **im Bereich des integrierten Grenzmanagements (IBM)**

1. eine nationale Strategie für integriertes Grenzmanagement auf der Grundlage des IBM-Konzepts der EU erstellen; diese Strategie sollte sich auf einen mehrjährigen Aktionsplan stützen, der klare Prioritäten, die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und Durchführungsfristen vorsieht;
2. ein Kooperationsabkommen oder eine Vereinbarung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und der praktischen Formen der Zusammenarbeit zwischen Flughafenpolizei und Zollbehörden ausarbeiten;

#### **im Bereich der Risikoanalyse**

3. das nationale (strategische) Risikoanalysesystem und die einschlägigen Verfahren im Einklang mit dem Gemeinsamen Integrierten Risikoanalysemodell (Common Integrated Risk Analysis Model, CIRAM 2.0) entwickeln. Bei der strategischen Risikoanalyse sollte besonderes Augenmerk auf die Bewertung der Schwachstellen des Grenzkontrollsystems gelegt und bestimmt werden, welches der entsprechende Personalbedarf in Zukunft sein wird;

4. die Kapazität der Flughafen-Polizeinheit (UCPA) zur Durchführung von Risikoanalysen erhöhen;
5. sicherstellen, dass die Grenzkontroll-Abteilung (SCA) der UCPA systematisch erweiterte Fluggastdaten (Advanced Passenger Information – API) verwendet, um Fluggäste zu ermitteln, die möglicherweise Risikoprofilen entsprechen;

### **im Bereich Grenzübertrittskontrollen**

6. sicherstellen, dass  
  
die gemeinsamen Risikoindikatoren (CRI) zu ausländischen terroristischen Kämpfern (FTF) von Europol stammen und der UCPA zur Verfügung gestellt werden;  
  
das Flughafenpersonal speziell über die Anwendung der CRI informiert wird, insbesondere im Hinblick auf die Befugnisse der Beamten, Personen, die im Verdacht stehen, ausländische terroristische Kämpfer zu sein, bei der Ein- und Ausreise auf der alleinigen Grundlage der CRI anzuhalten und zu kontrollieren;  
  
es eindeutige Verfahren gibt, die von den Beamten in solchen Fällen anzuwenden sind;
7. besondere Schulungen (oder die Teilnahme an speziellen Frontex-Schulungen) für Grenzschutzbeamte, die Zweitkontrollen durchführen, organisieren, um sicherzustellen, dass diese effizient, wirksam und einheitlich durchgeführt werden;
8. die nationalen Rechtsvorschriften über die Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer wirksam durchsetzen (Geldbußen und Identitätsfeststellung bei Personen, die die zulässige Aufenthaltsdauer überschreiten);
9. Fluggäste, die einer Zweitkontrolle unterworfen werden, gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodex (SGK)<sup>2</sup> vor der Durchführung der Kontrolle über den Zweck und die Verfahren dieser Kontrolle informieren;
10. die nationalen Rechtsvorschriften über die Haftung von Beförderungsunternehmen mit der Richtlinie 2001/51/EG des Rates in Einklang bringen;

---

<sup>2</sup> Schengener Grenzkodex vom 9. März 2016, ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

11. sicherstellen, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, und eingehender prüfen, ob die Fluggäste über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen;
12. sicherstellen, dass ein ausreichendes Maß an IT-Sicherheit unter allen Umständen garantiert ist;
13. sicherstellen, dass die Ankunftskontrollspuren auf dem Luxemburger Flughafen Findel ordnungsgemäß eingehalten werden, so dass der gesamte Wartebereich überwacht wird und die Grenzschutzbeamten die Warteschlangen ordnungsgemäß überwachen können;
14. geeignete nationale (strafrechtliche) Datenbanken für gründliche Erstkontrollen bestimmen und sicherstellen, dass diese gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodex systematisch und automatisch abgefragt werden;
15. sicherstellen, dass es stets möglich ist, die Personalien eines Grenzschutzbeamten festzustellen, der einen bestimmten Stempel verwendet hat;
16. Allgemeine Erklärungen für private Flüge gemäß Nummer 2.3.2 in Anhang VI des Schengener Grenzkodex abstempeln;
17. sicherstellen, dass die Farbe des Stempels den Schengen-Anforderungen entspricht;

### **Personalressourcen**

18. dringend die Personalausstattung auf dem Luxemburger Flughafen Findel erhöhen, um eine durchgehend hochwertige Grenzkontrolle zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---